

27. JULI 2020

## STATUTEN DES Steirischen SQUASH Rackets Verbandes (STSRV)

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Tätigkeitsbereich
- § 3 Sinn und Zweck
- § 4 Allgemeine und besondere Aufgaben
- § 5 Finanzielle Mittel
- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Verbandsorgane
- § 13 Generalversammlung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Wahlordnung
- § 16 Vorstand
- § 17 Wirkungskreis und Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Schiedsgericht
- § 20 Auflösung des STSRV

### § 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES

Name: Steirischer Squash Rackets Verband  
Sitz: Graz - Steiermark

### § 2 TÄTIGKEITSBEREICH

Die Tätigkeit des STSRV ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet, beruht auf demokratischer Basis, verfolgt keinerlei politische oder wirtschaftliche Interessen und erstreckt sich auf die Steiermark. Der STSRV ist eine Vereinigung der Steirischen Squashvereine und der anderen Verbandsmitglieder gem. § 6.

Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht geplant.

### § 3 SINN UND ZWECK

1. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Vertretung des steirischen Squashsportes.
2. Planmäßige und richtige Pflege, Förderung und Überwachung von Squash als Spitzen- sowie als Breitensport.
3. Ein geordnetes und diszipliniertes Verbandsleben.

#### § 4 ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN

1. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
2. Aus- und Weiterbildung von Lehrwarten und Trainern entsprechend den lt. Bundessportgesetz übertragenen Funktionen und Befugnissen. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Trainergehilfen.
3. Verhandlungen mit öffentlichen Stellen wie der Landessportabteilung und ähnlichen Organisationen.
4. Planung, Abhaltung, Genehmigung und Überwachung von nationalen und internationalen Veranstaltungen wie die Offiziellen Steirischen Meisterschaften, Masters, Turniere und Trainingslager.
5. Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen.
6. Interessensvertretung der Mitglieder.
7. Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
8. Behandlung aller den Squashsport betreffenden Fragen.
9. Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Lehrmitteln.
10. Vertretung im Inland und ev. Ausland, insbesondere bei den entsprechenden sportlichen Institutionen.
11. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
12. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des STSRV fallen.
13. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Squashsport abträglich oder schädlich sein könnten.
14. Heranbildung und Bestellung der Landesverbandsfunktionäre.
15. Vertretung im Landessportfachbeirat der Landessportorganisation Steiermark (LSO) oder einer Nachfolgeorganisation
14. Vertretung der Steirischen Squashsportler in allen Belangen im Österreichischen Squash Rackets Verbandes (ÖSRV)

#### § 5 FINANZIELLE MITTEL

Die Erfüllung der Verbandsaufgaben soll durch materielle sowie ideelle Mittel aufgebracht werden:

Materielle Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge (Vereinsmitglieder und Anlagen)
- b. Turnierabgaben
- c. Nennfelder
- d. Spielerpassgebühren
- e. Strafen
- f. Vereinswechselabgaben
- g. Subventionen (z.B. LSO)
- h. Sponsoren-Verträge
- i. Veranstaltungserträge (Eintritt, Verlosung, Glückshafen usw.)
- j. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse
- k. Zinserträge
- l. Einnahmen aus Werbeverträgen
- m. Erteilung von Unterricht
- n. Kantine (falls eine solche errichtet werden sollte)
- o. Erträge aus verbandseigenen Unternehmungen

Immaterielle Mittel:

- a. Vorträge, Diskussionen und Zusammenkünfte
- b. Veranstaltungen verschiedenster Art
- c. Anstellung/Kooptierung von Verbandmitgliedern durch den Verband
- d. Einsatz von Verbandmitgliedern und befugten Mitgliedern für alle Tätigkeiten des Verbandes
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- f. Publikationen
- g. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
- h. Mithilfe von Freiwilligen aller Art bei Veranstaltungen des STSRV

## § 6 MITGLIEDER

Der STSRV hat

### 1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Diese haben an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teil. Jeder Verein hat in der Generalversammlung eine Grundstimme und pro 10 (volle) für den Ligabetrieb des STSRV genannten Spielern/Spielerinnen in der laufenden Saison eine weitere Stimme. (siehe auch § 13 (5) IVm § 9 (3)). Voraussetzung für das Stimmrecht ist, dass alle Gebühren, Strafen etc. rechtzeitig bezahlt wurden.

### 2. Außerordentliche Mitglieder:

Einzelpersonen oder Gesellschaften. Diese beabsichtigen die Verbandszwecke zu fördern, sei es durch persönliche Mithilfe bei Tätigkeiten, Veranstaltungen usw. des STSRV oder durch finanzielle Förderung des STSRV, wollen an den Rechten und Pflichten aber nicht voll teilhaben. Sie haben Sitz, aber keine Stimme in der Generalversammlung.

### 3. Fördernde Mitglieder:

Einzelpersonen oder Gesellschaften.  
Sie haben Sitz, aber keine Stimme in der Generalversammlung.

### 4. Ehrenmitglieder:

Sie haben Sitz, aber keine Stimme in der Generalversammlung

## § 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Jeder Verein, der ordnungsgemäß gegründet wurde, der den Squashsport richtig und planmäßig ausüben will, kann aufgenommen werden.

Die Nichtuntersagung sowie die genehmigten Statuten des Vereins sind dem STSRV vorzulegen. Ebenso ist die Zentrale Vereinsregister Nummer (ZRV) bekanntzugeben.

Nach Vorliegen des Ansuchens des Vereines entscheidet der Vorstand des STSRV über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme von außerordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern erfolgt analog.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

Die Ernennung von fördernden Mitgliedern kann ebenso auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung erfolgen.

## § 8 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des STSRV teilzunehmen und die Einrichtungen des STSRV zu benützen. Hierbei sind die Ordnungen des STSRV zu beachten.

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung (vgl. § 6 Ziff. 1 und § 13 Ziff. 5 und 6) sowie ein schriftlichen Antragsrecht in allen Organen des STSRV; Sie besitzen auch das aktive Wahlrecht.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Generalversammlung über die Tätigkeit des STSRV sowie die Finanzgebarung informiert zu werden.

10 % der ordentlichen Mitglieder haben das Recht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder einen Sondervertreter des STSRV zu bestellen.

Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch lediglich beratende Stimme.

## § 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder erkennen die Statuten, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Vorschriften des STSRV jederzeit vollinhaltlich an und sind für die Anerkennung durch ihre Vereinsangehörigen verantwortlich. Sie erklären, die daraus resultierenden Verpflichtungen und auch schriftliche und mündliche Weisungen der Verbandsorgane bzw. Funktionäre zu beachten und auch deren Beachtung durch Vereinsangehörige und, wo angebracht, in der Öffentlichkeit durchzusetzen.

2. Die Mitglieder erklären Verschwiegenheit über vertrauliche Verbandsangelegenheiten zu wahren und andere Mitglieder bzw. betroffene Personen dazu anzuhalten.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich von den Vereinen zu bezahlen. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird in der Finanzordnung des STSRV geregelt und vom STSRV vorgeschrieben. Um die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages durchzusetzen, hat der Vorstand des STSRV das Recht Vereine (Mannschaften) aus Bewerbungen auszuschließen. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig von der möglichen Sanktion in Kenntnis gesetzt. Siehe auch Strafordnung des STSRV.
4. Weiters ist es selbstverständlich Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des STSRV oder seiner Mitglieder abträglich oder schädlich sein könnte.
5. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) haben einmal jährlich eine Mitgliederliste mit Name, Adresse sowie Anzahl der Mitglieder getrennt nach Damen, Herren, weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie deren Adressen und Geburtsdatum an den STSRV zu senden. Diese Daten dienen ausschließlich dem internen Gebrauch des STSRV und werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme hiervon: Weitergabe von Daten an den ÖSRV oder an Internationale Squashverbände sowie der Landessportorganisation bzw. einer Nachfolgeorganisation.

## **§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Abgaben etc. lt. Finanzordnung wird von der Generalversammlung des STSRV auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Ausnahme: Regelung von Beiträgen durch den ÖSRV.

## **§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. freiwilligen Austritt
  - b. Auflösung des Landesverbandes bzw. Vereines
  - c. Streichung gemäß § 11 (3)
  - d. Tod (jur. Pers.: Verlust der Rechtspersönlichkeit)
2. Der Austritt kann nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand erfolgen.
3. Streichung: Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit Zahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist oder sonst grob gegen seine Pflichten verstößt, kann die Streichung erfolgen. Die Streichung erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 12 VERBANDSORGANE**

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Fachausschüsse, Komitees, Referate
4. Rechnungsprüfer (Kontrolle)
5. Schiedsgericht

## § 13 GENERALVERSAMMLUNG

1. Diese findet alle Jahre statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher und enthält Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Antragsbestimmungen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand, oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Der Präsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Er eröffnet sie, stellt Anwesenheit und Stimmzahl fest. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz, in dessen Verhinderung das nächste dienstälteste Vorstandsmitglied.
4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine Viertel Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung, eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. (Eine Generalversammlung, welche in dieser Weise zustande kommt, kann jedoch keine Statutenänderungen durchführen.)
5. Stimmberechtigt sind die Vereine und die Vorstandsmitglieder. Letztere jedoch nicht bei einer Neuwahl des Vorstandes. Jeder angeschlossene Verein hat eine Grundstimme und für jedes zehnte Vollmitglied eine weitere. Stimmrecht kann auch durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass der festgesetzte Jahresbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner Weise etwas schuldet. Die Stimmberechtigung ist durch einen Delegierten auszuführen, der nicht gleichzeitig eine Funktion im Präsidium des STSRV haben darf. Einem Vorstandsmitglied des STSRV kann keine zusätzliche Stimme durch Vollmacht übertragen werden.  
  
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit (Ausnahme Wahlen) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
  
Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet einen Delegierten zur Generalversammlung zu entsenden oder von der Möglichkeit des Stimmrechtes mittels schriftlicher (bestätigter) Vollmacht Gebrauch zu machen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben (bzw. keine Vollmacht erteilt) erfolgt eine Bestrafung nach dem Strafkatalog bzw. nach der Finanzordnung.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Berichte zur Generalversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen. Der Finanzbericht und der Kontrollbericht (Bericht der Rechnungsprüfer) müssen auf jeden Fall schriftlich erstattet werden.  
Die Generalversammlung erteilt über Antrag eines Rechnungsprüfers - nach Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes - dem Vorstand die Entlastung für die jeweils vorangegangene Funktionsperiode.
9. Anträge aller Art müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim STSRV einlangen und eine Begründung enthalten. Die Frist für die Einreichung von Anträgen kann in der Einladung zur Generalversammlung auch auf weniger Tage verkürzt werden. Anträge auf Statutenänderungen sind 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Die ordnungsgemäßen Anträge sind spätestens bei Beginn der Generalversammlung den Stimmberechtigten zuzuleiten. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand.
10. Initiativanträge, die bei der Generalversammlung gestellt werden, können behandelt werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
11. Zur Generalversammlung können Gäste geladen werden, wenn dies erforderlich oder nützlich erscheint. Darüber bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## § 14 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung muss beinhalten:

1. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten.
2. Bericht und Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung.
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Rechnungsprüfer (Kontrolle); Entlastungsantrag und Abstimmung.
5. Festlegung von Beiträgen und Gebühren.
6. Wahlen:       des Vorstandes  
                  der Rechnungsprüfer (Kontrolle)  
                  des Schiedsgerichtes.
7. Behandlung von Anträgen.

## § 15 WAHLORDNUNG

1. Der STSRV hat vier Wochen vor der beabsichtigten Generalversammlung die Vereine (Mitglieder) von dem beabsichtigten Termin zu verständigen, damit die Vereine binnen vier Wochen ihre Wahlvorschläge schriftlich beim STSRV einbringen können. Der STSRV sendet gemeinsam mit der Einladung zur Generalversammlung die bis dahin eingelangten Wahlvorschläge mit.

2. Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Auswahl, sind diese zu reihen, um eine geordnete Abstimmung zu ermöglichen.

3. Abstimmungen sind offen durchzuführen, außer die Generalversammlung beschließt die anders.

4. Den Wahlakt leitet der mit Mehrheit zu bestellende Wahlleiter. Diese Abstimmung muss vor der Wahl durchgeführt werden.

5. Für die gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

6. Passives Wahlrecht:

In die Funktionen des Vorstandes von der Generalversammlung wählbar sind auf einem Wahlvorschlag eingebrachte Personen, die dem Squashsport auf die eine oder andere Art verbunden sind, die mit Ausnahme des Präsidenten – der Präsidentin - Mitglied in einem steirischen Squashverein sein sollten und für die vorgeschlagene Funktion eine entsprechende Qualifikation mitbringen müssen. Es sind nur unbescholtene, großjährige, österreichische Staatsbürger wählbar. Dieselben Kriterien gelten im Falle einer Kooptierung in eine Vorstandsfunktion. Rechnungsprüfer und Schiedsrichter unterliegen ebensowenig der Verpflichtung einem Squashverein angehören zu müssen, wie vom Vorstand heranzuziehende Referenten, Fachleute, etc.

## § 16 VORSTAND

1. Der Vorstand des STSRV besteht aus folgenden Positionen:

- a. Präsident - Präsidentin
- b. Vizepräsident – Vizepräsidentin (maximal 3)
- c. Generalsekretär - Generalsekretärin
- d. Schriftführer - Schriftführerin
- e. Schriftführer-Stellvertreter - Stellvertreterin
- f. Kassier - Kassierin
- g. Sportwart - Sportwartin
- h. Sportwartstellvertreter - Stellvertreterin

- i. Pressereferent - Pressereferentin
  - j. Jugendkoordinator - Jugendkoordinatorin
  - k. Jugendkoordinator-Stellvertreter - Stellvertreterin
- (Positionen können auch bis zu einer Kooptation bzw. neuerlichen Wahl vakant bleiben.)
2. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen bedürfen der Bewilligung des Vorstandes.

3. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers. Dies gilt auch für den Fall einer Rücktrittserklärung, außer der Vorstand nimmt diese schriftlich an. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wähl- bzw. kooptierbar.

4. Der Vorstand hat das Recht, an Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes, wählbares zu kooptieren.

5. Sollte der gesamte Vorstand geschlossen zurücktreten, so hat er dies durch Ausschreibung einer neuen Generalversammlung sämtlichen ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen und eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

## § 17 WIRKUNGSKREIS UND AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in sinngemäßer Anwendung der Statuten zu sorgen.

2. Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. bei Verhinderung vom nächsten nicht verhinderten Mitglied lt. § 17 (1) schriftlich oder mündlich einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder verlangen.

3. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Das Protokoll der Sitzung ist, vom Vorsitzenden unterzeichnet, bei der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

5. Zu Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.

6. Den Charakter und den Vorgang der Arbeitsweise regelt eine von ihm herausgegebene Geschäftsordnung:

- a. Administration und Finanzverwaltung
- b. Organisation
- c. Technik

7. Spezielle Aufgaben:

- a. Erstellung des Budgetvoranschlages.
- b. Obsorge für Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- d. Einrichtung eines Verbandssekretariates samt Aufnahme und Kündigung von Personal.
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- f. Verwaltung des Verbandsvermögens.
- g. Vorschläge für Kandidaten für Ämter des Verbandes.
- h. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

i. Erstellung des Terminkalenders, Vergabe von Meisterschaften und sonstigen Turnieren.

8. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Komitees oder Referate bilden, welche in seinem Auftrag fungieren. Wenn diese zu ständigen Einrichtungen werden, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

9. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsgebarung.

Der Präsident – die Präsidentin - vertritt den Verband nach außen.

In dessen/deren Verhinderung vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu Ihrer Gültigkeit zumindest der (alleinigen) Unterschrift des Präsidenten – der Präsidentin. Bei seiner/ihrer Verhinderung können entweder ein Vizepräsident – eine Vizepräsidentin, der Generalsekretär – die Generalsekretärin, oder der Kassier – die Kassierin, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gem. § 16 den Verband nach außen vertreten und zeichnen.

Intern ist die in der Geschäftsordnung vorgenommene Geschäftsverteilung maßgeblich, jedoch kann der Präsident – die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär – die Generalsekretärin, oder der Kassier – die Kassierin - bei Gefahr in Verzug in allen Bereichen selbständig Anordnungen treffen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan sowie eventuell eines nachträglichen Vorstandsbeschlusses.

In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier – die Kassierin - für alle Konten zeichnungsberechtigt. Dies prinzipiell als Einzelzeichnung, wenn in der Finanzordnung des STSRV keine gegenteilige Anordnung besteht. (Z.B. im Kollektiv mit dem Präsidenten – der Präsidentin - oder einem anderen Vorstandsmitglied).

Der Präsident – die Präsidentin - ist ebenso für alle Konten zeichnungsberechtigt. (Zeichnung wie Kassier - Kassierin.)

Der Präsident – die Präsidentin - führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In seiner/ihrer Verhinderung ein anwesendes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie in § 16.

Der Kassier – die Kassierin - hat den Präsidenten – die Präsidentin - bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Dem Schriftführer – der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

In seiner/ihrer Verhinderung, bzw. sollte der Posten vakant bleiben tritt prinzipiell der Generalsekretär – die Generalsekretärin, danach der Kassier – die Kassierin. Sollten beide nicht anwesend sein muss der Präsident ein anderes Vorstandmitglied dazu bestimmen.

Der Kassier – die Kassierin - ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten – der Präsidentin, des Schriftführers – der Schriftführerin und des Kassiers – der Kassierin Ihre Stellvertreter (bzw. Regelung wie oben).

## § 18 RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und des Finanzberichtes des STSRV. Sie berichten an den Vorstand und die Generalversammlung.

## § 19 SCHIEDSGERICHT

1. Alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehende Streitigkeiten können dem Schiedsgericht beim STSRV vorgelegt werden, sofern nicht eine andere zwingende gesetzliche Vorschrift besteht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen:

1 Vorsitzender – Vorsitzende, 2 Beisitzer - Beisitzerinnen

Der Vorsitzende – die Vorsitzende - und die Beisitzer – Beisitzerinnen - werden von der Generalversammlung auf drei Jahre bestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass aus unterschiedlichen Vereinen kommen sollten. Darüber hinaus sollten zwei Ersatzmitglieder gewählt

werden, die nach alphabetischer Reihenfolge in das Schiedsgericht berufen werden. Die Stellvertreter des Vorsitzenden – der Vorsitzenden - sind aus dem Kreis der Beisitzer zu bestimmen.

3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen über Verfahren, zu denen sie selbst oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitentscheiden.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung aufgrund der Statuten, der Rechts- und Disziplinarordnung, sonstiger Ordnungen nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **§ 20 AUFLÖSUNG DES STSRV**

1. Die freiwillige Auflösung des STSRV kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Es sind also auch die Stimmen der nicht erscheinenden Mitglieder zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Statutenänderung umgangen werden.

2. Der Antrag auf Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Regelfall werden die Mittel der Jugendsportförderung zufließen. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des STSRV keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.  
Vgl. auch 3.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.